

Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 28.3.2009

Kann die Gemeinde einen Kanalanschluss über Fremdgrund erzwingen?

Die Sendung „Bürgeranwalt“ vom 28. März 2009 beleuchtete einen außergewöhnlichen Fall eines Kanalanschlusses im Waldviertel. Betroffen ist das Ehepaar M., in dessen Eigentum sich eine Liegenschaft mit Wirtschaftsgebäuden und einem Wohnhaus in der Marktgemeinde Pölla befindet. Im Jahr 2001 übergaben die Eheleute den alten Hof - er liegt an der Straße - ihrer Tochter. Den rückwärtigen Teil der Liegenschaft, auf dem das gemeinsame Wohnhaus steht, behielten sie sich.

Im Jahr 2006 verpflichtete er Bürgermeister der Marktgemeinde das Ehepaar M. mit Bescheid zum Kanalanschluss, der mitten durch den Grund ihrer Tochter führen sollte. Ein Ansinnen, das die junge Frau M. mit Entschiedenheit zurückwies, da diese Variante aufgrund schwieriger geologischer Umstände unverhältnismäßig teuer sei. Da die Gemeinde keiner anderen Lösung, wie etwa einem wesentlich kürzeren Kanalstrang in Richtung der Bundesstraße zustimmte und in der Zwischenzeit eine Reihe von Zwangsstrafen verhängte, wandte sich die verzweifelte Familie an die Volksanwaltschaft.

Nach einer aufwendigen Prüfung kam die Volksanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass die Kanalanschlussverpflichtung zu Unrecht ausgesprochen worden sei. Für das Ehepaar M. besteht keine Verpflichtung, da ihr Wohnhaus nicht direkt am Hauptstrang des Kanals liegt und daher der Hauskanalanschluss über fremden Grund geführt werden müsste.

In einer Zuspielung vertrat der Bürgermeister der Gemeinde die Meinung, dass die Kanalführung über das Grundstück der Tochter die wirtschaftlich sinnvollere Variante sei und kündigte auch diverse Hilfestellungen an. Offen ließ er allerdings, wer die Haftung für eventuell auftretende Schäden beim Kanalbau übernehmen sollte. Für Volksanwältin Gertrude Brinek ein falscher Ansatz: „Wir diskutieren nicht über Varianten, sondern halten fest, dass es keine Verpflichtung gibt“. Die Volksanwaltschaft erwartet sich aber in jedem Fall eine sofortige Einstellung der Strafen.

Nachgefragt: Oberflächenwasserkanal zu klein dimensioniert?

Bereits zweimal berichtete der ORF über ein offenes Gerinne in Breitenfurt, das als Folge eines starken Regens zu einem reißenden Fluss wurde und die Zerstörung des gesamten Kellerinventars eines Anrainers zur Folge hatte. Die Prüfung durch die Volksanwaltschaft ergab, dass für den Wasserlauf eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen bzw. bauliche Veränderungen vorzunehmen sind, die künftig Überschwemmungen verhindern sollen. Damit wurde aber keine Verbesserung erzielt und der Betroffene ist nach wie vor von Überschwemmungen bedroht, die insbesondere durch Verstopfungen des Kanalrohrs ausgelöst werden. In diesem Zusammenhang wurde vom Beschwerdeführer kritisiert, dass die Wartung durch die Gemeinde mangelhaft sei. Ein Vorwurf, den der Bürgermeister vehement zurückwies.

Mehrmalige von den Behörden vorgenommene Überprüfungen, auch bei Starkregenereignissen waren die Folge, mit dem Ergebnis, das Projekt sei ausreichend dimensioniert. Anlässlich eines parallel stattfindenden Schadenersatzprozesses vertrat jedoch ein Sachverständiger eine andere Meinung. Für Volksanwältin Brinek ein klarer Sachverständigenstreit: „Ich rate der Gemeinde dringend, dieses nun vorliegende Gutachten ihren Sachverständigen zur Verfügung zu stellen und geeignete Maßnahmen zu überlegen. Eines steht jedenfalls außer Streit: die Gemeinde haftet für dieses Gerinne, daher muss noch öfter und sorgfältiger bei Regen kontrolliert werden.“